



UPC_CFI_673/2026
Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des
Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 21. Mai 2026

Parteien:

Avago Technologies International Sales Pte. Limited, mit Sitz in Singapur und vertreten durch die Geschäftsführer, 1 Yishun Avenue 7, Singapore 768923, Singapur,

Klägerin,

vertreten durch:

Dr. Ulrich Blumenröder, Grünecker PartG mbB,
Leopoldstraße 4, 80802 München

1. **Renault Deutschland AG**, vertreten durch ihren Vorstand, Peter-Huppertz-Straße 5, 51063 Köln, Deutschland,

Beklagte zu 1),

2. **Renault Retail Group Deutschland GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Peter-Huppertz-Straße 5, 51063 Köln, Deutschland,

Beklagte zu 2),

3. **Renault S.A.S.**, vertreten durch ihre Geschäftsführer, 122-122 bis Avenue du General Leclerc, 92100 Boulogne-Billancourt, Frankreich,

Beklagte zu 3),

vertreten durch:

Felix Rödiger, Jonas Smeets und Fabian Saupe,
Bird & Bird LLP, Carl-Theodor-Straße 6, 40213
Duesseldorf, Germany

Klagepatent: EP 3 509 263 B1

Verfahrenssprache: deutsch

Spruchkörper/Kammer:

Spruchkörper der Lokalkammer Hamburg

Mitwirkende Richter:

Vorsitzende Richterin Sabine Klepsch

Rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter Dr. Stefan Schilling

Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Tatyana Zhilova

Gegenstand: Verletzungsklage – Rücknahme R 265 VerFO

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Mit Schriftsatz vom 20. Februar 2026 hat die Klägerin gegen die Beklagten eine Patentverletzungsklage erhoben. Noch vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 12. Mai 2026 die Rücknahme der Klage erklärt. Sie trägt vor, dass die Einigung der Parteien beinhaltet, dass jede Partei die eigenen Kosten trägt.

Die Klägerin beantragt nach R. 265.1 VerFO,

1. die Rücknahme der Klage zuzulassen und das Verfahren gemäß R.265.1, 1 VerFO für beendet zu erklären;
2. soweit gem. R. 265.2 (c) VerFO notwendig, die Anordnung, dass die Parteien jeweils die eigenen Kosten zu tragen haben.

Mit Schriftsatz vom 13. Mai 2026 beantragt die Klägerin,

gemäß R. 370.9 (b) (i), 370.11 VerFO die Rückerstattung von 50 % der Gerichtsgebühren der Klägerin anzuordnen.

Die Beklagten haben der Klagerücknahme mit Schriftsatz vom 12. Mai 2026 zugestimmt und erklärt, dass eine Kostenentscheidung nicht notwendig ist. Die Parteien hätten vereinbart, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt. Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2026 haben die Beklagten erklärt keine Einwendungen gegen eine Rückerstattung zu haben.

Gründe der Anordnung:

Die Entscheidung folgt dem übereinstimmend geäußerten Willen der Parteien.

Soweit R. 265.2 (c) VerFO eine Kostenentscheidung gemäß Teil 1 Kapitel 5 VerFO verlangt, trägt die Entscheidung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung Rechnung.

Die Anordnung der anteiligen Erstattung der Gerichtskosten beruht auf R. 370.11 VerFO i.V.m. R. 370.9 (b) (i) VerFO.

Anordnung:

1. Die Rücknahme der Klage wird auf Antrag der Klägerin und mit Zustimmung der Beklagten zugelassen.
2. Das unter Ziffer 1. genannte Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung soll in das Register aufgenommen werden.
4. Eine Kostenentscheidung ist nicht erforderlich.
5. Der Streitwert für die Klage wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.
6. Der Kanzler wird angewiesen, der Klägerin sobald wie möglich 50 % der von ihr gezahlten Gerichtsgebühren in Bezug auf die Klage zu erstatten.

Hinweis für die Kanzlei:

Das Verfahren kann geschlossen werden.

Sabine Klepsch Vorsitzende Richterin	
Dr. Stefan Schilling rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter	
Dr. Tatyana Zhilova rechtlich qualifizierte Richterin	
Für den Hilfskanzler	